

Chur- und Fürstl. Sächsische Tribunalien.

I. Zu Dresden.

Das Appellations-Gerichte zum Rechtlichen
Versprechen.

In dem Appellationsgerichte zu Dresden werden durch das ganze Jahr wöchentlich drey Sessionen gehalten, jedoch mit Ausschluß der Leipziger Oster- und Michael- Meß- Zahl- auch der beyden Wochen vor Ostern und dem Christfeste.

II. Zu Leipzig

wird das Oberhofgericht nach den vier
Quatembern, als:

1. Reminiscere, 2. Trinitatis, 3. Crucis, 4. Lucia, gehalten, jedoch, daß die Session allezeit an demjenigen Montage anfängt, in welcher Woche der 15. März, der 15. Junius, der 15. September, und 15. December einfällt.

III. Zu Wittenberg

wird das Hofgerichte gehalten

1. Am Dienst. nach Erhardi. 2. Am Dienst. n. Quasimod. 3. Am Dienst. n. Mar. Heims. 4. Am Dienst. n. Michael, und wenn Erhardi, Maria Heims. und Michael auf einen Dienstag fällt, ist das Hofgerichte jedesmal den Dienstag drauf.

Landtage in der Oberlausitz.

I. In Budisün.

1. Deuli. 2. Bartholomäi. 3. Elisabeth.

II. In Görlitz.

Landtag auf Heil. drey Könige.

Landtage in der Niederlausitz.

1. H. drey Könige. 2. Johannis des Täufers.

Landgerichte in der Lausitz.

1. Misericordias. 2. Martini.

Landgerichte in dem Amte Weißenfels-Mölzen.

1. Anfang des März. 2. Vor Egidii.

Das Stößner

wird jährlich bey der Rathsconfirmation gehalten.

Gesammte Fürstl. Sächs. Hofgerichte zu Jena.

Diese fallen allezeit auf den Montag, und zwar

1. Nach Deuli. 2. Nach Viti.
3. Nach Egidii. 4. Nach dem 1. Advent.

Ber-